

# RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0605

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

MRK Art13;

## Rechtssatz

Die Weigerung der staatlichen Behörde, dem Asylwerber, der im Besitz eines Reisepasses war (mit dem er legal nach Ungarn ausreisen konnte), einen speziellen Dienstaß auszustellen, kann - unter dem Gesichtspunkt der Intensität des Eingriffes in Rechtsgüter des Asylwerbers - nicht als Umstand angesehen werden, der zur Glaubhaftmachung wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung geeignet wäre.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010605.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)